



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:54 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Paulus, Carolin

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A.

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Bader, Jessica ab 20:37 Uhr anwesend
Bader-Schlickerrieder, Katharina
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Hummel, Stefan
Kuhnert, Paul
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Metz, Michael
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Strecker, Pia
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Küppersbusch, Boris
Paulus, Carolin

Presseteilnehmer

Gönül Frey - Friedberger Allgemeine,
Heike Scherer,

Abwesende:

Mitglieder

Braatz, Silvia	Entschuldigt
Heigl, Stefan	Entschuldigt
Listl, Tobias	Entschuldigt
Raab, Elena	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Eintrittspreise Freibad Mering bzgl. der Einführung Umsatzsteuer gem. §2b UStG
Vorlage: 2023/5331
3. Haushalts- und Finanzplanung 2023 - 2026
Vorlage: 2023/5334
4. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen 2021
Vorlage: 2023/5340
5. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen 2022
Vorlage: 2023/5341
6. Bekanntgaben
 - 6.1. Bekanntgabe zur Anfrage 2 von MGR Widmann vom 26.01.2023 bezüglich Glasfaserausbau
Vorlage: 2023/5315
 - 6.2. Antwort zu einem Einzelaspekt der Anfrage Nr. 6 vom 26.01.23 des MGR Stößlein bzgl. Plakatieren
Vorlage: 2023/5317
 - 6.3. Bericht zur Situation Uferweg
Vorlage: 2023/5316
7. Anfragen

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Ö

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung des §2b UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, Einnahmen im privatrechtlichen Bereich mit Umsatzsteuer zu versehen.

Für den Markt Mering tritt dies zum **01.01.2024** in Kraft.

Eine Erhöhung der Eintrittspreise aufgrund der Einführung der Umsatzsteuer ist somit zur diesjährigen Saison nicht veranlasst.

Eine Erhöhung der Eintrittspreise zur diesjährigen Saison würde entsprechend höhere Einnahmen generieren, welche dann durch die Einführung der Umsatzsteuer zum 01.01.2024 um den Umsatzsteuerbetrag sinken würden.

Der aktuell festgelegte Eintrittspreis ist wie folgt:

	Preis aktuell (2023)
Tageskarte Kind	1,00 €
Tageskarte Erw.	2,00 €
Saisonkarte Kind	15,00 €
Saisonkarte Erw.	25,00 €

Behält man diese Eintrittspreise auch im Jahr 2024 bei, wird vom verlangten Preis die Umsatzsteuer in Höhe von 7% abgerechnet werden, was zu einer Mindereinnahme je Eintritts-/Saisonkarte führt:

	Nettoeinnahme ab 01.01.2024 bei gleichbleibendem Eintritt (kein Ust-Aufschlag)	Verlust Netto je Eintrittskarte
Tageskarte Kind	0,93 €	0,07 €
Tageskarte Erw.	1,87 €	0,13 €
Saisonkarte Kind	14,02 €	0,98 €
Saisonkarte Erw.	23,36 €	1,64 €

Hochrechnung auf Jahresverkäufe			
60% Netto-Einnahme auf Durchschnitts-Verkaufszahlen (40% bekommt der Mieter vom Kiosk)			
		Preis OHNE Ust-Aufschlag, Einnahme ab 2024	Preis OHNE Ust-Aufschlag, Einnahme 2023
+	Tageskarte Kind	2.149,21 €	2.299,65 €
	Tageskarte Erw.	5.428,04 €	5.808,00 €
	Saisonkarte Kind	1.836,45 €	1.965,00 €
	Saisonkarte Erw.	3.817,76 €	4.085,00 €
	Ehrenamtskarten	416,92 €	446,10 €
	Schulklassen Erw.	80,19 €	85,80 €
	Schulklassen Kinder	367,29 €	393,00 €
	Nettoeinnahmen	14.095,84 €	15.082,55 €

Folgende neuen Eintrittspreise **ab dem Jahr 2024** sind möglich:

Preisvorschlag 1 - lediglich die Umsatzsteuer wird auf den aktuellen Eintrittspreis aufgeschlagen, was am Ende zu einem unrunder, nicht gut händelbaren Eintrittspreis führt (nicht empfohlen):

	Preis aktuell zzgl. USt = KEIN Verlust; Preisvorschlag 1
Tageskarte Kind	1,07 €
Tageskarte Erw.	2,14 €
Saisonkarte Kind	16,05 €
Saisonkarte Erw.	26,75 €

Hochrechnung auf Jahresverkäufe			
60% Netto-Einnahme auf Durchschnitts-Verkaufszahlen (40% bekommt der Mieter vom Kiosk)			
		Preis aktuell, Preisvorschlag 1, ab Jahr 2024	Preis aktuell, Preisvorschlag 2; Jahr 2023
Tageskarte Kind		2.299,65 €	2.460,63 €
Tageskarte Erw.		5.808,00 €	6.214,56 €
Saisonkarte Kind		1.965,00 €	2.102,55 €
Saisonkarte Erw.		4.085,00 €	4.370,95 €
Ehrenamtskarten		446,10 €	477,33 €
Schulklassen Erw.		85,80 €	91,81 €
Schulklassen Kinder		393,00 €	420,51 €
Nettoeinnahmen		15.082,55 €	16.138,33 €

Preisvorschlag 2 - aufrunden auf nächst höhere kaufmännische Rundungsmöglichkeit:

	Preisvorschlag 2 - aufrunden	davon Ust 7%	Netto-einnahme
Tageskarte Kind	1,50 €	0,10 €	1,40 €
Tageskarte Erw.	2,50 €	0,16 €	2,34 €
Saisonkarte Kind	15,00 €	0,98 €	14,02 €
Saisonkarte Erw.	27,00 €	1,77 €	25,23 €

Hochrechnung auf Jahresverkäufe			
60% Netto-Einnahme auf Durchschnitts-Verkaufszahlen (40% bekommt der Mieter vom Kiosk)			
		Preisvorschlag 2, ab 2024	Preisvorschlag 2, 2023
Tageskarte Kind		3.223,81 €	3.449,48 €
Tageskarte Erw.		6.785,05 €	7.260,00 €
Saisonkarte Kind		1.836,45 €	1.965,00 €
Saisonkarte Erw.		4.123,18 €	4.411,80 €
Ehrenamtskarten		521,14 €	557,63 €
Schulklassen Erw.		107,25 €	107,25 €
Schulklassen Kinder		550,93 €	589,50 €
Nettoeinnahmen		17.147,81 €	18.340,65 €

Preisvorschlag 3 und Preisvorschlag 4 - zusätzliche Erhöhungen:

	Preisvorschlag 3	davon Ust 7%	Netto-einnahme
Tageskarte Kind	2,00 €	0,13 €	1,87 €
Tageskarte Erw.	3,00 €	0,20 €	2,80 €
Saisonkarte Kind	30,00 €	1,96 €	28,04 €
Saisonkarte Erw.	45,00 €	2,94 €	42,06 €

Hochrechnung auf Jahresverkäufe			
60% Netto-Einnahme auf Durchschnitts-Verkaufszahlen (40% bekommt der Mieter vom Kiosk)			
		Preisvorschlag 3, ab 2024	Preisvorschlag 3, 2023
Tageskarte Kind		4.298,41 €	4.599,30 €
Tageskarte Erw.		8.142,06 €	8.712,00 €
Saisonkarte Kind		3.672,90 €	3.930,00 €
Saisonkarte Erw.		6.871,96 €	7.353,00 €
Ehrenamtskarten		625,37 €	669,15 €
Schulklassen Erw.		120,28 €	128,70 €
Schulklassen Kinder		734,58 €	786,00 €
Nettoeinnahmen		24.465,56 €	26.178,15 €

	Preisvorschlag 4	davon Ust 7%	Netto-einnahme
Tageskarte Kind	2,00 €	0,13 €	1,87 €
Tageskarte Erw.	4,00 €	0,26 €	3,74 €
Saisonkarte Kind	30,00 €	1,96 €	28,04 €
Saisonkarte Erw.	60,00 €	3,93 €	56,07 €

Hochrechnung auf Jahresverkäufe			
60% Netto-Einnahme auf Durchschnitts-Verkaufszahlen (40% bekommt der Mieter vom Kiosk)			
		Preisvorschlag 4, ab	
		2024	Preisvorschlag 4, 2023
Tageskarte Kind		4.298,41 €	4.599,30 €
Tageskarte Erw.		10.856,07 €	11.616,00 €
Saisonkarte Kind		3.672,90 €	3.930,00 €
Saisonkarte Erw.		9.162,62 €	9.804,00 €
Ehrenamtskarten		833,83 €	892,20 €
Schulklassen Erw.		160,37 €	171,60 €
Schulklassen Kinder		734,58 €	786,00 €
Nettoeinnahmen		29.718,79 €	31.799,10 €

In allen Fällen ist anzumerken, dass bei einer Erhöhung bereits für das Jahr 2023 und keiner weiteren Erhöhung der Eintrittspreise ab dem Jahr 2024 Mindereinnahmen um die enthaltene Umsatzsteuer entstehen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird grundsätzlich auf die Machbarkeitsstudie der Altenburg-Gruppe und deren Empfehlungen verwiesen. Die Studie wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 17.11.2022 vorgestellt und steht als Downloaden in ALLRIS zur Verfügung. Beim Freibad handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die auch nach einer Preiserhöhung nur defizitär betrieben werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
- ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Beschluss:

1. Tageskarte Kind: 2,00 €
2. Tageskarte Erwachsener: 4,00 €
3. a) Saisonkarte Kind: 30,00 €
b) Saisonkarte Kind: 20,00 €
4. a) Saisonkarte Erwachsener: 60,00 €
b) Saisonkarte Erwachsener: 45,00 €
c) Saisonkarte Erwachsener: 40,00 €
5. Der Marktgemeinderat beschließt folgende neue Eintrittspreise für das Freibad ab der Badesaison 2024:
Tageskarte Kind: 2,00 €
Tageskarte Erwachsener: 4,00 €
Saisonkarte Kind: 20,00 €
Saisonkarte Erwachsener: 40,00 €

- Abstimmungsergebnis:**
- | | |
|-------|------|
| 1. | 14:6 |
| 2. | 14:6 |
| 3. a) | 9:11 |
| b) | 16:4 |
| 4. a) | 9:11 |
| b) | 9:11 |
| c) | 16:4 |
| 5. | 20:0 |

Anlage/n:

Machbarkeitsstudie Altenburg-Gruppe - Eintrittspreise und Empfehlung

Sachverhalt:

Vorgelegt werden der Haushalt- und Finanzplan 2023 bis 2026 und die Haushaltssatzung 2023, Stand 23.03.2023, zum Download im ALLRIS. Sollte eine Papierform vor der Marktgemeinderatssitzung gewünscht sein, wird um Rückmeldung gebeten. Das Papierexemplar wird nach Wunsch in der Sitzung ausgehändigt bzw. im Büro der Kämmerei bereit gelegt.

Den Mitgliedern des Marktgemeinderates wurde der Entwurf 1, mit 600 Punkten Grundsteuer B, zur Sitzung des Marktgemeinderates am 23.02.2023 überreicht. Am 02.03.2023 wurde dieser Entwurf in der interfraktionellen Sprecherrunde beraten. Daraufhin wurden von Seiten der Verwaltung die Änderungen eingepflegt und als Haushaltsentwurf 2 dem Hauptausschuss in dieser Sitzung am 14.03.2023 zur Beratung vorgelegt, ebenfalls mit 600 Punkten Grundsteuer B.

In der Hauptausschusssitzung vom 14.03.2023 wurden neben der Haushaltsberatung auch der Antrag der UWG auf Senkung der Grundsteuer B behandelt. Als diesem Antrag resultierte die namentliche Abstimmung auf Senkung der Grundsteuer B.

Bei der ersten Abstimmung, die Grundsteuer B auf dem aktuellen Stand von 600 Punkte zu belassen, war das Ergebnis 5:8.

In der zweiten Abstimmung, die Grundsteuer B von 600 Punkte auf 500 Punkte zu senken, war das Ergebnis 12:1.

Somit empfahl der Hauptausschuss dem Marktgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Finanzplan 2023 bis 2026, unter Berücksichtigung der in den Haushaltsberatungen vorgenommenen Änderungen mit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik), den beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, dem Stellenplan und der Stellenübersicht nach § 6 KommHV-Kameralistik zu beschließen. In Folge dessen wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen Haushalt auszuarbeiten, der die 500 Punkte Grundsteuer B beinhaltet.

Bei der dritten Abstimmung empfahl der Hauptausschuss dem Marktgemeinderat, die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Finanzplan 2023 bis 2026 - unter Berücksichtigung der in den Haushaltsberatungen vorgenommenen Änderungen - mit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik), den beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, dem Stellenplan und der Stellenübersicht nach § 6 KommHV-Kameralistik zu beschließen." (13:0) in der Sondersitzung am 30.03.2023 zu beschließen.

Am 22.03.2023 stellte Marktgemeinderat Resch den Antrag den Hebesatz der Grundsteuer B auf 600 Punkte zu belassen und den Haushaltsplan auf einen Hebesatz von 600 Punkte zu ändern. Der genaue Wortlaut des Antrages ist den Sitzungsanlagen zu entnehmen.

Der vorliegende Haushaltsplan beinhaltet den Hebesatz von 500 Punkten Grundsteuer B. Der Ansatz bei der Haushaltstelle 9000-0010 würde sich von 2.133.800 € auf 2.550.000 € erhöhen.

Dies bedeutet eine Verbesserung in der Zuführung und Mehreinnahmen im Einnahmebereich und somit Stabilität, im Hinblick auf die Grundsteuer B-Reform (2025), im Finanzierungszeitraum und den Folgejahren.

Gleichzeitig beantragt MGR Resch und die Mehrheit der CSU Fraktion, dass zwei komplette Haushaltssentwürfe mit unterschiedlichen Hebesätzen zur Ladung am 23.03.2023 zur Vorlage bereitgestellt werden sollen. Da es mit einem enormen Aufwand verbunden ist, das komplette Zahlengewerk, mit sämtlichen Anlagen zu ändern, ist dies der Verwaltung rechtzeitig, zur Ladungsfrist nicht möglich.

Die Kämmerei wird bis zur Sondersitzung am 30.03.2023 dem Antrag von MGR Resch entsprechend, eine zweiten kompletten Haushaltsplan und Haushaltssatzung mit Hebelsatz von 600 Punkten Grundsteuer B zum Download bereitstellen.

Beschluss:

Geschäftsordnungsantrag **MGRin von Thienen** auf namentliche Abstimmung zu TOP 1a)

Abstimmungsergebnis: 21:0

1a) Der Marktgemeinderat stimmt zu, den Hebesatz der Grundsteuer B bei 600 Punkten zu belassen.

1b) Der Marktgemeinderat stimmt zu, den Hebesatz der Grundsteuer B von 600 Punkten auf 500 Punkte zu senken.

2) Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Finanzplan 2023 bis 2026 (500 Punkten Grundsteuer B) mit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik), den beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, dem Stellenplan und der Stellenübersicht nach § 6 KommHV-Kameralistik.

Abstimmungsergebnis:	1 a)	8:13	JA-Stimmen: MGRe Resch, Bader-Schlickerrieder, Lutz, Brunner, Fleig, Strecker, von Thienen, BGM Mayer
	1b)	15:6	JA-Stimme: BGM Mayer
	2)	21:0	

Anlage/n:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023, Stand 23.3.2023, 500 Punkte Grundsteuer B
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023, 600 Punkte Grundsteuer B – Download zur Sondersitzung 30.03.2023

Antrag Georg Resch vom 22.03.2023, 19:38 Uhr

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den im Jahr 2021 für den Markt Mering eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilserwartungen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/ge-meinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den im Jahr 2022 für den Markt eingenommen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungen keine Vorteilserwartungen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Bürgermeister Mayer beantwortet eine im Vorfeld von MGR Fleig per Email gestellte Anfrage zum Thema Sonac. Der Zählschacht an der Druckleitung von Sonac wurde von der Fa. Ditsch eingebaut und am 30.03.2023 vom Marktbauamt abgenommen. Der Anschluss an den Strom wird über den Elektriker Herr Schuster laufen. Dazu steht in der KW 13 ein Termin an. Die Lieferung von Strom wurde bereits 2021 über Gestattungsvertrag mit Herrn Berndt geregelt.

Bürgermeister Mayer weist auf den Schriftverkehr mit Herrn Stöhr in Sachen Bebauungsplan "Nordöstlich der Reifersbrunner Straße" sowie sein letztes Antwortmail hin. Im Gremium besteht mit dem dort geschilderten Vorgehen, insbesondere zur Bürgerbeteiligung Einverständnis.

TOP 6.1 Bekanntgabe zur Anfrage 2 von MGR Widmann vom 26.01.2023 bezüglich Glasfaserausbau

Vorlage: 2023/5315

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.01.2023 erkundigte sich **MGR Widmann** nach dem Sachstand zum Thema Glasfaserausbau.

Bayernwerke teilte uns folgende Aufstellung der Bautätigkeiten für die nächsten Wochen mit:

- In Baierberg werden noch einzelne Hausanschlüsse fertiggestellt und Oberflächen im öffentlichen Bereich werden asphaltiert.
- In Meringerzell läuft der Ausbau der Hausanschlüsse und die Wiederherstellung der Oberflächen.
- In Mering findet im Sebastian-Kneipp-Weg und im westlichen Bereich der Tratteilstraße und der Hermann-Löns-Straße (Vt-Gebiete 12.201, 12.204 und 13.301) die Herstellung der Hausanschlüsse auf privaten und z.T. öffentlich gewidmeten Flächen statt. Außerdem wird entlang des Gemeindewegs entlang der B2 der Anschluss zum Langwiedhof hergestellt.
- Trassenbau im öffentlichen Bereich erfolgt im östlichen Teil der Hermann-Löns-Straße und weiter in der Unterberger Straße bis zum Paarangerweg (Vt-Gebiete 13.303 und 14.407) bis ca.KW 13.
- Ebenso Trassenbau im öffentlichen Bereich erfolgt in der Meringerzeller Straße und Am Sommerkeller (Vt-Gebiet 34.405) bis ca. KW14.
- Ab nächster Woche (KW11) Beginn der Arbeiten in St. Afra, Willi-Erlbeck-Ring 21-62, Troppauer Weg und Afrastraße 40-52 (Vt-Gebiete 23.306 und 23.307) bis ca. KW15.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass außerhalb des Meringer Gemeindegebietes Arbeiten stattfinden:

- In Hochdorf (Ausbaugelände Fa. Geiger) Fertigstellung der Backbone-Trasse bis ca. KW12.
- In Kissing entlang der B2 von Mering nach Neukissing (Ausbaugelände der Fa. Soli-Infratechnik) Herstellung der Backbone-Trasse bis ca. KW14.

Sachverhalt:

Auf den Teilaspekt der Anfrage Nr. 6 des MGR Stößlein, ob es eine Regelung zum Plakatieren gibt, kann Folgendes gesagt werden:

Es gibt eine Satzung für Sondernutzungen in der Plakatierungen geregelt sind. Für eine Plakatierung ist ein Antrag bei der Verwaltung zu stellen.

Genehmigt werden können bis zu max. 40 Plakate der Größe DIN A0 oder kleiner.

Die Gebühr beträgt pro Tag und Plakat 26 Cent bei einer Mindestgebühr von 25 €.

Für örtliche Vereine fällt keine Gebühr an.

Die Plakate dürfen nur an Lichtmasten oder Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs angebracht werden (ohne diese zu verdecken). Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung durch die Anbringung für Fußgänger zu befürchten steht. Weiterhin darf die Sicht für Fahrzeugführer*innen nicht eingeschränkt werden (z.B. an Einmündungen, wenn das Plakat die Sicht auf den übrigen Verkehr verringert).

Die Plakatierung von Wahlplakaten regelt sich nach bundesweiten Vorschriften.

Sachverhalt:

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde sieht sich veranlasst, die Situation am Uferweg zu beschreiben, um mögliche Fehlinterpretationen in Ermangelung rechtlicher Kenntnisse und fehlender zeitlicher Abfolgen vorzubeugen.

Es handelt sich beim Uferweg um einen jahrelang andauernden Konflikt, begründet durch verschiedenste rechtliche Einschätzungen der dortigen Anlieger im nördlichen Abschnitt.

Über viele Jahre hinweg gab es geschätzt dutzende, gemeinsame Gespräche. Sowohl bei Treffen aller Beteiligten oder im kleineren Rahmen, in Einzelgesprächen, mit dem ehemaligen sowie jetzigen Ersten Bürgermeister, aber auch mit dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde und den Familien oder auch mit dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde und einzelnen Vertretern der Familien. Immer wieder gab es Ideen zu Lösungen, die aber letztendlich mal auf der einen, mal auf der anderen Seite nicht erwünscht waren oder als rechtlich nicht umsetzbar erachtet wurden. Es gab Hoffnungszeichen, es gab verhärtete Fronten, es gab aber nie eine Einigung oder gar einen gangbaren Lösungswege für alle Beteiligten. Stets gab es aber die Bemühung der Verwaltung, eine Lösung zu finden oder aber zumindest im gegenseitigen Austausch zu bleiben.

Zuletzt gab es am 27. Februar 2023 den Versuch, eine Einigung zu erzielen. Hierzu wurden die betroffenen Familien eingeladen. Da aber nur 2 der 3 Familien erschienen sind, war eine solche Einigung nicht erzielbar. Das Erscheinen oder Nichterscheinen sollte aber wertfrei betrachtet werden, da die Teilnahme nur ein Angebot der Verwaltung war und jede der betroffenen Familien für sich selbst entscheiden sollte, ob Sie teilnehmen möchten. Grundsätzlich gilt (so man rein die StVO sowie das Bayerische Straßen- und Wegegesetz beachtet und selbige Gesetzestexte sind auf Seiten der Straßenverkehrsbehörde die Maßgeblichen):

Der betroffene nördliche Abschnitt des Uferweges ist als beschränkt-öffentlicher Weg (selbstständiger Gehweg) nur für den Fußgängerverkehr gewidmet, somit ist ein Befahren mit Kraftfahrzeugen (aber auch selbst mit Fahrrädern) grundsätzlich nicht erlaubt. Nur der Vollständigkeit wegen: Der südliche Teil (nahe Einmündung Schäfflerberg hatte früher selbige Widmung, wurde aber zu Zeiten des ehem. Ersten Bürgermeisters in einem offiziellen Verfahren in einen Feld- und Waldweg umgewidmet. Dieser Abschnitt ist meines Wissens für den vorliegenden Fall, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung. Die etwaige, Idee eine ähnliche Änderung der Widmung auch in diesem oberen Abschnitt zu nutzen, wird von der Straßenverkehrsbehörde als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. Die Breite des Gehweges (nördlicher Abschnitt) ist in der Widmung mit 1,5 m beschrieben. Eine exakte Bestimmung, wo diese 1,5 m Breite des Gehweges verläuft, ist vor Ort nicht an jeder Stelle exakt bestimmbar. Der genaue Verlauf des Gehweges lässt sich somit an breiteren Stellen als 1,5 m nur aus der Logik heraus bestimmen, zudem nicht feststeht, wo die Uferböschung tatsächlich ihren Anfang nimmt. Hierbei sollte man immer Bedenken, dass die Widmung vor 60 Jahren unter hohem Zeitdruck erfolgte und nach Maßstäben damaligen Verwaltungshandelns gearbeitet wurde.

Der Uferweg ist aktuell von der Färbergasse aus als Gehweg (Zeichen 239) ausgeschildert. Bis vor wenigen Wochen war dort unter dem Zeichen Gehweg ein Zusatzschild (Z. 1020-32) mit dem Text „Bewohner der HsNr. 6, 10, 12, 14 frei“.

Dies war ein Kompromiss aus Gesprächen mit den 3 genannten Familien und wurde so vom ehem. Ersten Bürgermeister zur Umsetzung angewiesen. Ein Kompromiss, der allerdings nie wirklich von allen Seiten akzeptiert und mitgetragen wurde.

Eine Familie vertritt dabei die Meinung, dass in diesem Teil des Uferweges nur Fußgängerverkehr stattfinden darf.

Weiterhin wird seit Jahrzehnten eine Garage im Uferweg genutzt. Diese Zufahrtsmöglichkeit wird natürlich weiterhin seitens einer Familie eingefordert.

Eine Familie hat dort ein Haus mit einem Carport, das von ihnen angefahren wird. Auch diese fordern ein Zufahrtsrecht ein.

Es gab vor einiger Zeit auch eine Besichtigung vor Ort mit dem Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Friedberg. Dessen Aussage war deutlich. Eine Ausnahmegenehmigung in welcher Form auch immer berechtigt nicht einen Gehweg auf dieser Länge zu befahren. Dies deckt sich zu 100 Prozent mit der Straßenverkehrsordnung. Dass es sich um einen Gehweg handelt wird eindeutig durch die Widmungsbeschränkung des Weges und das Verkehrszeichen "Gehweg" ersichtlich.

Welche wie auch immer gearteten Eigentumsansprüche (so z.B. eine Familie diese ins Feld führt) auf gewidmeten Flächen sind allerspätestens 30 Jahre nach der Widmung nicht mehr einklagbar. Eigentümer können daher auch nicht über solch gewidmete Flächen verfügen. Vor einiger Zeit hat nun eine Familie einen Poller auf dem Weg nahe einer dortigen Hecke einbetoniert. Laut Aussage der Familie auf deren Privatgrund.

Dadurch seien laut Aussagen der beiden anderen Familien sowohl die Garage als auch das Carport schwerer anzufahren. Hier besteht wieder die Problematik der 1,5 m Breite des Weges. Diese ist an der Stelle trotz Poller aber gewährleistet. Wie gesagt, wo exakt die 1,5 m verlaufen, lässt sich aus den verfügbaren Unterlagen der 1960er Jahre nicht zweifelsfrei herauslesen.

Da dieser Pfosten aber anscheinend zu einem Hindernis für Fahrzeuge wurde (es gab auch mal eine Zeitungsbericht, der von einem umgefahrenen Poller im Uferweg handelte), war es nur folgerichtig und konsequent, die Anweisung des jetzigen Ersten Bürgermeisters in der Form umzusetzen, das Zusatzzeichen (Bewohner frei) zu entfernen und so der StVO und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz vollumfänglich zu entsprechen. Damit ist auch die Gefahr, dass die Gemeinde für etwaige Schadensansprüche in die Haftung genommen werden könnte, gebannt.

Alle Familien wurden nahezu zeitgleich mit dem Abbau des Zusatzschildes schriftlich sowohl über den Abbau, als auch die damit rechtliche verbundenen Konsequenzen informiert. Ob und in welcher Form andere rechtliche Belange (Zufahrtsrechte, Wohnheitsrechte etc.) hier zum Tragen kommen, kann die Straßenverkehrsbehörde nicht abschließend beurteilen. Aktuell wurde vor wenigen Tagen eine Vermessung vor Ort durchgeführt. Eines der bekannten Ergebnisse war, dass der Pfosten 7 cm zu weit auf Gemeindegrund steht. Weiter Erkenntnisse die aus der übrigen Vermessung gewonnen werden, sind der Straßenverkehrsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, sind aber sicherlich Teil weiteren Handelns oder ergänzender Beurteilung der Situation.

MGR Resch verteilt im Namen der CSU-Fraktion einen "Antrag auf Stärkung unserer Marktsonntage".